

BETRIEBSSATZUNG der STADTWERKE HAIGER

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Haiger** am 14.12.2011 18.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Versorgungsbetriebe Strom-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Erdgas werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Dem Eigenbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Stromversorgung,
 - b) Erdgasversorgung,
 - c) Wärmeversorgung,
 - d) Wasserversorgung,
 - e) Erzeugung, Förderung und wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien,
 - f) Einzug der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Stadt Haiger ~~sowie der Gebühren für die Abfallbeseitigung~~ (Übertragung als Auftragsangelegenheit).
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich zu dienen. Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ist nicht zwingend auf das Gebiet der Stadt Haiger beschränkt. Die zugewiesenen Aufgaben können auch im Rahmen von Kooperationen wahrgenommen werden.
- (4) Die Abdeckung neuer Geschäftsfelder bedarf im Einzelfall einer ergänzenden Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung- „**Stadtwerke Haiger**“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital -des Eigenbetriebs beträgt **3.579.043,17 €**.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Betriebsleitung, und zwar:
- einen **Ersten Betriebsleiter**⁽¹⁾ sowie
 - je einen **Kaufmännischen** und einen **Technischen Betriebsleiter**.

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben. Der Kaufmännische Betriebsleiter und der Technische Betriebsleiter sind im Verhältnis zueinander gleichberechtigt.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Energieeinkauf, Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Nr. 9 EigBGes. Die laufenden Aufgaben des eigenen Zuständigkeitsbereiches werden eigenverantwortlich jeweils vom Kaufmännischen und vom Technischen Betriebsleiter im Benehmen mit dem Ersten Betriebsleiter wahrgenommen; Organisations- und Grundsatzfragen sowie Angelegenheiten von weiterreichender Bedeutung entscheidet der Erste Betriebsleiter im Benehmen mit den übrigen Betriebsleitern.
- (3) Die Betriebsleitung hat - über den Ersten Betriebsleiter –
- 3.1 die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist,
 - 3.2 die Betriebskommission und den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

⁽¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend durchgängig die männliche Form gewählt; dies soll i. S. des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) als geschlechtsneutral verstanden

werden.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- b) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
- c) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- e) Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals;
- f) Zustimmung zu Veränderungen der Allgemeinen Tarife;
- g) Übernahme von neuen Geschäftsfeldern und neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
- h) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
- i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
- j) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
 - a) der ~~Erste Stadtrat~~ Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates als Vorsitzender der Betriebskommission (§ 125 Abs. 1 Satz 1,2 HGO) sowie
 - b) 2 weitere Mitglieder des Magistrats;

- c) 1 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung;
 - d) 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).
 - e) 2 weitere wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich von gewählten Ersatzpersonen vertreten lassen; für jede Gruppe (Magistrat, Stadtverordnete, Personalrat, Sachkundige Bürger) wählt die jeweilige Stelle eine Ersatzperson. Für den Vorsitzenden der Betriebskommission übernimmt im Vertretungsfall das dienstälteste anwesende Kommissionsmitglied die Sitzungsleitung.
- (4) ~~Soweit Mitglieder des Magistrats in der Betriebsleitung vertreten sind, ist eine Berufung – auch als Stellvertreter – in die Betriebskommission nicht möglich.~~ Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.
- (5) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat vor.

Die Betriebskommission ist für die nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

- a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
- b) Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Tarife;
- c) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag der Gewinnverwendung;
- d) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, die größere Bedeutung haben;
- e) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
- f) Verzicht auf Forderungen, die einen Betrag von 250,- € übersteigen;
- g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (§ 10 Abs.1 EigBGes), insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, Darlehenshingaben, soweit sie nicht we-

gen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebsatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist;

- h) Der Betriebskommission obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigt.

§ 7 **Magistrat**

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und dieser Satzung. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes, z.B. in einer Geschäftsordnung, bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.

§ 8 **Personalangelegenheiten**

- (1) ~~Der Kaufmännische und der Technische~~ Die Betriebsleiter sowie die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen. Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung oder Höhergruppierung und Entlassung des Kaufmännischen und Technischen Betriebsleiters ist vorher die Betriebskommission anzuhören.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 9 **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

- (3) Die Betriebsleitung kann mit Stimme des Ersten Betriebsleiters einzelne Betriebsleiter oder Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EigBGes jeweils durch den Ersten Betriebsleiter zusammen mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter oder dem Technischen Betriebsleiter vertreten. Bei Verhinderungen des Ersten Betriebsleiters vertreten der Kaufmännische und der Technische Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinsam; der Erste Betriebsleiter ist umgehend über den Vertretungssachverhalt zu unterrichten.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Geldverwaltung erfolgt durch die Stadtkasse.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Buchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Eine Anlagenbuchhaltung muss vorhanden sein. Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.



§ 14 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einem Lagebericht besteht. Gem. § 22 und § 26 EigBGes finden die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sinngemäß Anwendung.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht hat der Eigenbetrieb nach §§ 316 ff. HGB i.V.m. § 27 EigBGes prüfen zu lassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer über die Betriebskommission dem Magistrat vorzulegen, der wiederum zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet ist.
- (4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~rückwirkend~~ mit Wirkung vom ~~01.01.2012~~19.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~seit 01.01.2012 gültige~~ Satzung ~~vom 24. Februar 1982~~ außer Kraft.

Haiger, den ~~19.12.2012~~19.05.2016

**Der Magistrat
der Stadt Haiger**

~~Dr. Zoubek~~Schramm, Bürgermeister

~~Albrecht~~Pulfrich, Erster Stadtrat